

Vereinbarung über die ehrenamtliche Mitarbeit im Waldheim

Frau/Herr¹, geb. am,
wohnhaft in, nachfolgend Helfer/Helferin¹ genannt,
und
der/dem
vertreten durch

§ 1 Grundlagen der Tätigkeit

(1) Frau/Herr¹ erklärt sich bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Arbeitsrechtlichen Regelung für Beschäftigte in Waldheimen (Anlage 3.10.1 zur KAO) im Waldheim als² ehrenamtlich mitzuhelfen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig, weisungsungebunden und unabhängig.

(2) Die ehrenamtliche Mithilfe erfolgt für die Zeit vom bis

(3) Sofern die ehrenamtliche Mithilfe im oben genannten Zeitraum nicht wahrgenommen werden kann, ist die Waldheimleitung unverzüglich von der Verhinderung zu verständigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Für geleistete Einsätze erhält der Helfer/die Helferin¹ pro Waldheimwoche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € (brutto)³.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

² Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne der Anlage 3.10.1 der KAO können Tätigkeiten als Küchenhilfen, pädagogische Betreuer/Betreuerinnen, Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben (insbesondere Durchführung von Nachwuchsschulungen, Fahrdiensten und technischen Diensten) sein.

³ Die Aufwandsentschädigung darf maximal 690 Euro (einschließlich Treueprämie und Sachleistungen) pro Kalenderjahr im Waldheim betragen. Innerhalb dieser Spanne sind keine festen Sätze durch die Arbeitsrechtliche Kommission vorgegeben. Eine Orientierung an den Empfehlungen der AG Evang. Ferien- und Waldheime in Württemberg ist möglich.

§ 3
Sonstige Vereinbarungen

(1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Weitere Vereinbarungen:

.....
.....

(3) Der Helfer/die Helfer¹ erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum:

..... Unterschriften